aarwangen

Weisung Vereins- und Spendenbeiträge

der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Allgemeine Bestimmungen 3
II. Vereinsbeiträge 3
III. Spendenbeiträge / Sponsoring 6
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen 8

Die Einwohnergemeinde Aarwangen anerkennt die wichtige Arbeit von Vereinen und Organisationen für das Dorfleben. Sie fördert deren Aktivitäten, sofern diese dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, der Jugend- oder Seniorenarbeit, dem Sport oder der Kultur oder dem Natur-, Umwelt- und Energiebereich dienen und einen direkten Nutzen für die Bevölkerung haben.

Das vorliegende Konzept zur Unterstützung von Vereinen, Organisationen und Projekten ist in drei Teile gegliedert:

- **Vereinsbeiträge** – wiederkehrende, pauschal bemessene Unterstützungsleistungen an anerkannte Vereine in der Gemeinde.
- **Spendenbeiträge** – projektbezogene, flexible Beiträge für interne und externe Anfragen mit direktem Nutzen für Aarwangen.
- **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Zur Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit werden die speziellen Finanzierungen im Anhang aufgeführt. Der Anhang enthält zudem die Liste der beitragsberechtigten Mitgliedschaften. Sämtliche Angaben werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Diese Gliederung schafft Transparenz, vereinfacht die Handhabung und stellt sicher, dass alle Beiträge nach klaren und einheitlichen Grundsätzen vergeben werden. Es besteht kein genereller Anspruch auf Unterstützungsbeiträge; die Ausrichtung erfolgt im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel der Gemeinde. Die nachfolgenden Bestimmungen legen dar, welche Arten von Unterstützungsbeiträgen bestehen und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Die Bearbeitung erfolgt gemäss kantonalem Datenschutzrecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Richtlinien

Art. 1

[1] Die Einwohnergemeinde Aarwangen betreibt Kulturförderung in der Region, welche bspw. einen Beitrag leisten zur Belebung des örtlichen Dorflebens oder im Brauch verankert sind (z. B. 1. Augustfeier, Seniorenausflug etc.)

[2] Bei den Aktivitäten wird darauf geachtet, dass sie nachhaltig sind. In erster Linie soll die Bevölkerung aus Aarwangen davon profitieren können. Die Einwohnergemeinde kann Sponsoring-Anfragen von Non-Profit-Organisationen (NPO) unterstützen, welche abseits der Aufgaben und Aktivitäten der Einwohnergemeinde liegen.

[3] Auf Aktivitäten von gewinnorientieren Betrieben wird nicht eingegangen. Im Rahmen von Spenden- oder Sponsoringbeiträgen können Gesuche von Einzelpersonen berücksichtigt werden, sofern das Vorhaben von öffentlichem Interesse ist und einem gemeinnützigen Zweck dient.

[4] In der Einwohnergemeinde Aarwangen sind zahlreiche Vereine und Organisationen aktiv. Sie leisten wichtige Arbeit für die Gesellschaft und tragen viel zur Lebensqualität in der Gemeinde bei. Oft wird dieses Engagement unentgeltlich geleistet. Unter bestimmten Bedingungen unterstützt die Einwohnergemeinde Aktivitäten von Vereinen und Organisationen finanziell.

II. Vereinsbeiträge

Grundsatz

Art. 2

Die Einwohnergemeinde unterstützt Vereine und Organisationen mit Sitz oder Haupttätigkeit in Aarwangen. Gefördert werden ausschliesslich gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Institutionen, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Leben in der Gemeinde leisten.

Anspruchsberechtigung und Ausnahmen

Art. 3

[1] Unterstützungsberechtigt sind Vereine und Organisationen, die alle nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- sie verfügen über Statuten gemäss Artikel 60ff ZGB,
- haben ihren Vereinssitz in Aarwangen,
- zählen mindestens 11 aktive Mitglieder,
- führen regelmässige Aktivitäten in der Gemeinde durch,
- und sind offen für neue Mitglieder.

[2] Vereine ohne Vereinsdomizil Aarwangen erhalten von der Gemeinde keinen wiederkehrenden Vereinsbeitrag. In begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Organ Beiträge gewähren, wenn der Verein:

a) nachweislich einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Leben in Aarwangen leistet (z. B. durch aktive Mitwirkung an Anlässen oder Projekten in der Gemeinde),
b) eine bedeutende Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz in Aarwangen hat (in der Regel mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder), oder
c) eine regionale Funktion erfüllt, von der die Bevölkerung von Aarwangen direkt profitiert.

Solche Beiträge werden fallweise beschlossen und sind nicht wiederkehrend, sofern keine weitergehende Vereinbarung besteht.

Beitragssystem

Art. 4

[1] Grundbeitrag ab 11 Mitgliedern CHF 400.00 pro Jahr.

[2] Jährlicher Jugendförderungszuschlag (bis 18 Jahre) pro Jugendliche CHF 10.00.

[3] Infrastrukturpauschale im Betrag von CHF 1'500.00
Vereine mit eigener oder langfristig genutzter Infrastruktur (z. B. Gebäude, Anlagen oder bedeutende Materialwerte) können eine jährliche Infrastrukturpauschale beantragen. Vereine ohne entsprechende Fixkosten (z. B. reine Freizeit- oder Spielgruppen) sind von dieser Pauschale ausgeschlossen.
Die Infrastrukturpauschale (inkl. Baurechtszins) dient als Beitrag an den laufenden Unterhalt, insbesondere für Ausgaben wie Rasenpflege, Reinigung, Nebenkosten, Reparaturen oder kleinere Investitionen.
Gesuche sind mit Nachweisen der Infrastrukturkosten einzureichen – siehe dazu Artikel 6. Über die Ausrichtung entscheidet das zuständige Organ. Die jeweils unterstützten Vereine und die Höhe der Pauschale sind im Anhang aufgeführt und werden periodisch überprüft.

Die Pauschale soll den besonderen Aufwand von Vereinen mit eigener Infrastruktur abgelten und die Unterstützung durch die Gemeinde transparent und planbar gestalten.

[4] Für bestimmte Vereine und Organisationen, die aufgrund besonderer Aufgaben oder Infrastruktur überdurchschnittliche Kosten tragen, richtet die Gemeinde anstelle der allgemeinen Pauschalbeiträge jährliche Spezialbeiträge aus (nicht kumulativ). Diese Spezialbeiträge basieren auf separaten Beschlüssen des zuständigen Organs, werden periodisch überprüft und sind im Anhang aufgeführt.

Nicht unterstützungsberechtigt

Art. 5

[1] Beiträge werden ausschliesslich an gemeinnützige Vereine und Organisationen ausgerichtet. Keine Beiträge erhalten Gruppierungen, deren Tätigkeit im Wesentlichen privaten Freizeit- oder Konsuminteressen dient (z. B. Spiel- oder Jassgruppen, Stammtische, Hobbyvereinigungen ohne öffentliches Angebot und politische Parteien).

[2] Vereine (unabhängig vom Vereinsdomizil), welche die nach Artikel 6 erforderlichen Unterlagen (gemäss Art. 3) nicht oder nicht fristgerecht (gemäss Art. 6 Abs. 2) einreichen, haben für das jeweilige Beitragsjahr keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge.
Vereine, welche unwahre oder irreführende Angaben machen oder Beiträge zweckwidrig verwenden, können vom zuständigen Organ von Beiträgen ausgeschlossen werden. Bereits ausgerichtete Beiträge können zurückgefordert werden.

Anforderungen an Vereine für Auszahlung Vereinsbeiträge

Art. 6

[1] Die Einwohnergemeinde unterstützt Dorfvereine finanziell, wenn sie für die benötigte Erhebung der Vereinsbeiträge folgende Unterlagen seitens der Vereine erhält:

- Aktuelle Mitgliederzahlen
- Totalzahl der Jugendlichen, Anzahl Jugendliche mit Wohnsitz in Aarwangen und Jahrgang
- Statuten (bei Erstantrag und Änderungen)
- Einladung zur Hauptversammlung visiert von Präsidium und Protokollführende oder Sekretariat, Jahresprogramm. Bei Bedarf wird die Einwohnergemeinde das Protokoll der Hauptversammlung und oder die Jahresrechnung einfordern.

[2] Die Frist für die Zustellung der Unterlagen (Art. 7 Abs. 1) endet am 31. August des laufenden Jahres. Verspätete Zustellungen werden für die Auszahlungen der Vereinsbeiträge nicht mehr berücksichtigt oder akzeptiert. Die Einwohnergemeinde Aarwangen bearbeitet die eingereichten Unterlagen gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen.

[3] Die Auszahlung an die Vereine erfolgt laufend.

III. Spendenbeiträge / Sponsoring

Grundsatz

Art. 7

[1] Die Einwohnergemeinde Aarwangen kann im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Spendenbeiträge an gemeinnützige Projekte und Veranstaltungen ausrichten.

[2] Als Projekt gelten befristete, klar abgegrenzte Veranstaltungen oder Aktivitäten mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde beispielsweise Musikfeste, Turnfeste, Jubiläen, Kultur-, Jugend- oder Umweltprojekte.
[3] Beim Kultursponsoring der Einwohnergemeinde Aarwangen können auch Beiträge gesprochen werden, die für die Bevölkerung nur indirekt von Nutzen sind – etwa Beiträge, welche das Image der Gemeinde pflegen oder die Beteiligung an einem Verbund ermöglichen.
Ein Anspruch auf Spenden besteht nicht. Alle Spendenanfragen werden nach einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien behandelt. Die Grundsätze für die Ausrichtung solcher Beiträge sind in den Artikeln 8 bis 13 festgelegt.

Berechtigte Gesuchsteller

Art. 8

- Vereine, Organisationen oder Institutionen mit Sitz oder wesentlicher Tätigkeit in Aarwangen.
- In begründeten Ausnahmefällen auch externe Organisationen, sofern ein direkter Nutzen für die Bevölkerung von Aarwangen besteht.
- Einzelpersonen werden nur unterstützt, wenn ihr Projekt oder ihre Leistung von öffentlichem Interesse ist und einem klaren, gemeinnützigen Zweck dient.

Nicht unterstützt werden

Art. 9

- Projekte und Aktivitäten mit rein kommerziellem Charakter.
- Politische Kampagnen oder religiöse Missionstätigkeit.
- Persönliche Vorhaben ohne erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit.

Veranstaltungen und Projekte

Art. 10

- Veranstaltungen oder Projekte in Aarwangen oder mit direktem Nutzen für die Gemeinde werden prioritär berücksichtigt.
- Veranstaltungen oder Projekte ausserhalb der Gemeinde können unterstützt werden, wenn sie eine repräsentative Beteiligung aus Aarwangen haben oder die Gemeinde in einem offiziellen Rahmen vertreten wird.

Unterstützungsbeiträge

Art. 11

[1] Die nachfolgenden Beiträge gelten als Richtwerte. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall bis zur jeweiligen Obergrenze möglich. Ein Anspruch auf die maximalen Beträge besteht nicht.

[2] Beiträge können an folgende Kategorien ausgerichtet werden:

- Vereine und Institutionen mit Sitz in Aarwangen, die einen direkten Nutzen für die Bevölkerung erbringen. Bei Vereinen mit Anspruch auf wiederkehrende Beiträge können zusätzliche Spendenanfragen gestellt werden, sofern es sich um ein einmaliges, klar abgegrenztes Projekt oder eine besondere Veranstaltung handelt.
- Lokale Projekte und Veranstaltungen (z. B. Dorffest, Jubiläum, Jugendprojekt).
- Externe Organisationen mit Bezug zu Aarwangen, sofern ein direkter Nutzen für die Bevölkerung nachgewiesen ist (z.B. Teilnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern).
- Einzelpersonen mit klarem Gemeindebezug.

[3] Bemessung

Die Beiträge richten sich nach den Gesamtkosten des Projekts.

Gesamtkosten	Satz	Maximalbetrag
bis CHF 20'000.00	7.5 %	CHF 1'500.00
für den 20'001.00 bis 50'000.00 übersteigenden Anteil	5.0 %	CHF 1'500.00
für den 50'001.00 bis 100'000.00 übersteigenden Anteil	2.5 %	CHF 1'250.00
über CHF 100'000.00	Werden vom zuständigen Organ separat behandelt	

Gesuchsstellung

Art. 12

[1] Für die Zusprechung von Beiträgen ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben über den Gesuchsteller (Trägerschaft, Kontaktperson, Adresse, PLZ/Ort, Telefon)
- Projektbeschreibung inkl. Zielgruppe, Bezug zur Gemeinde Aarwangen sowie Angabe des konkreten Nutzens für die Bevölkerung
- Budget und Finanzierungsplan
- Zeitplan
- Höhe des beantragten Beitrags
- Kontoverbindung

[2] Die Einwohnergemeinde kann weitere Angaben und Nachweise verlangen. Unvollständige Gesuche können zurückgewiesen oder sistiert werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

Entscheid und Auszahlung

Art. 13

Der Entscheid liegt beim zuständigen Organ und die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach dem Entscheid.

Finanzielle Beteiligungen ohne Mitgliedschaft

Art. 14

[1] Im Unterschied zu den einmaligen, projektbezogenen Spendenbeiträgen richtet die Einwohnergemeinde jährlich wiederkehrende fixe Beiträge aus, ohne eine Mitgliedschaft einzugehen. Diese Beteiligungen betreffen regelmässige Angebote, Anlässe oder Institutionen mit direktem Bezug zur Gemeinde und einem dauerhaften Nutzen für die Bevölkerung (z. B. Seniorenangebote, kulturelle Aktivitäten).

[2] Die Höhe und Art dieser Beteiligungen richten sich nach bestehenden Beschlüssen des zuständigen Organes und sind im Budget festgehalten.

[3] Anpassungen oder neue Beteiligungen entscheidet das zuständige Organ. Um den betroffenen Organisationen Planungssicherheit zu geben, werden allfällige Austritte oder Beendigungen rechtzeitig bekanntgegeben.

[4] Die Gemeinde kann sich an den Anschaffungskosten von Musikinstrumenten, Uniformen, Vereinskleidern oder ähnlichen langlebigen Materialien beteiligen. Dies gilt nur für die Vereine mit Sitz in Aarwangen. Die Beteiligung erfolgt in der Regel mit bis zu 10% der Nettokosten, höchstens bis zum budgetierten Betrag. Die eingereichten Gesuche werden anteilsmässig zum budgetierten Betrag verteilt. Gesuche müssen mit Offerten oder Rechnungen bis am 31. August eingereicht werden. Verspätete Zustellungen werden für die Auszahlungen der einmaligen Beiträge nicht mehr berücksichtigt oder akzeptiert.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kompetenz GL

Art. 15

Die Geschäftsleitung erhält die Kompetenz zur Umsetzung sowie zur Vornahme praxisorientierter Anpassungen innerhalb der Weisung. Grundlegende strategische Anpassungen erfolgen durch den Gemeinderat.

Übergangsbestimmungen

Art. 16

[1] Die Vereine haben bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen.

[2] Mit der Festsetzung dieses Konzeptes werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

[3] Bestehende Verpflichtungen werden auf den nächstmöglichen ordentlichen Termin gekündigt. Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.

Schlussbestimmungen

Art. 17
Diese Weisung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Unterstützung von Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Aarwangen.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 8. Dezember 2025.

Aarwangen, 10. Dezember 2025

Einwohnergemeinde Aarwangen

Niklaus Lundsgaard-Hansen
Präsident

Suzanna Pfister
Sekretärin

Anhang zur Weisung
Unterstützung von Vereinen / Organisationen und Sponsoring / Spendenbeiträge

Dieser Anhang führt die von der Gemeinde Aarwangen beschlossenen Sonderbeiträge auf. Sie gelten für bestimmte Vereine und Organisationen, die aufgrund besonderer Aufgaben oder Infrastruktur überdurchschnittliche Kosten tragen.
Die Spezialfinanzierungen:

- ersetzen die allgemeinen Pauschalbeiträge (nicht kumulativ),
- basieren auf separaten Beschlüssen des zuständigen Organs,
- werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst,
- sind mit Datum des ursprünglichen Beschlusses sowie allfälligen Anpassungen aufgeführt.

Verein / Organisation	Jährlicher Spezialbeitrag	Datum Beschluss	Anpassungen / Folgeentscheide	Anpassungen / Folgeentscheide